

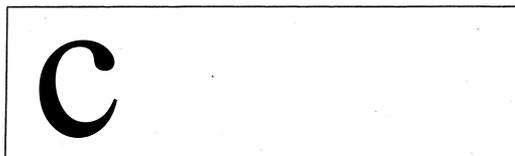
der deutschen Bourgeoisie am Ausgang des vorigen Jahrhunderts. Vom deutschen Reichstag am 18. August 1896 beschlossen, trat das BGB am 1.1.1900 in Kraft. Es enthielt 2 385 Paragraphen, gegliedert in 5 Bücher (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht). Das BGB wurde im imperialistischen Deutschland mehrfach geändert und ergänzt. Auf Grund seiner abstrakten Fassung konnte es nach 1945 in der DDR zunächst noch weitgehend angewendet werden, wobei es Aufgabe der Rechtsanwendung, insbesondere der / Rechtsprechung der Gerichte war, seine Bestimmungen im Sinne des gesellschaftlichen Fortschritts auszulegen und für die Neugestaltung des gesellschaftlichen Lebens nutzbar zu machen. Mit dem ZGB wurde das BGB mit Wirkung vom 1.1.1976 in der DDR endgültig aufgehoben, nachdem bereits vorher ganze Teile, z.B. das Familienrecht, durch neue Gesetze außer Kraft gesetzt worden waren. In der BRD gilt das BGB, inzwischen in vielen Punkten geändert und ergänzt, noch heute.

Bürgermeister - Vorsitzender des Rates einer (kreisangehörigen) Stadt oder Gemeinde. Der Vorsitzende des Magistrats in Berlin bzw. des Rates der Stadt im Stadtkreis ist Oberb., der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirks Stadtbezirksb. Der B. führt den Vorsitz auf den Sitzungen des jeweiligen / örtlichen Rates, er leitet die Tätigkeit des Rates und organisiert die kollektive Arbeit, gewährleistet eine lebensverbundene, initiativreiche Arbeitsweise des Rates und trifft die zur Durchführung der Beschlüsse der / Volksvertretung und des Rates erforderlichen Entscheidungen. Seine Tätigkeit dient der Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem sozialistischen Staat und seinen Bürgern, der Entwicklung einer ideenreichen Öffentlichkeitsarbeit und der aktiven Einbeziehung der Bürger in die Lösung der staatlichen Aufgaben. Der B. ist berechtigt, den Mitgliedern des Rates, den Leitern der Fachorgane, der unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen / Weisungen zu erteilen sowie deren Durchführung zu kontrollieren. Zur Einhaltung der Stadt- bzw. Gemeindeordnung ist der B. berechtigt, Betrieben, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Bürgern / Auflagen zu erteilen. Für die Anleitung und Qualifizierung der B. ist der Vorsitzende des Rates des Kreises verantwortlich. In Ortsteilen von Städten und Gemeinden sowie in Dörfern können Ratsmitglieder vom Rat der Stadt bzw. Gemeinde als ehrenamtliche stellvertretende B. berufen werden; die Berufung ist von der Volksvertretung zu bestätigen.

Bürgerschaft -1. Form der Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Kollektive bei der Verwirklichung von / Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie bei der Strafaussetzung auf Bewährung. Die Kollektive - ausnahmsweise auch einzelne bereite Bürger, die zur Erziehung des Täters befähigt und geeignet sind - verpflichten sich, die B. über den Rechtsverletzer zu übernehmen, und schlagen dem Gericht vor, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszu-

sprechen bzw. den Vollzug einer Freiheitsstrafe bedingt auszusetzen (§§31, 45 StGB). Bestätigt das Gericht die B., sind das Kollektiv oder der Bürge, der sie übernommen hat, verpflichtet, die Erziehung des Rechtsverletzers zu gewährleisten. B. können neben dem Arbeitskollektiv auch gesellschaftliche Organisationen oder Sportgemeinschaften übernehmen, jedoch muß der Täter dem Kollektiv unmittelbar angehören oder angehört haben. Die B. muß konkret ausgestaltet werden, d.h., es müssen kontrollierbare, die begangene Straftat berücksichtigende Maßnahmen vorgesehen werden (z.B. Unterstützung bei der Erreichung bestimmter Arbeitsleistungen, bei der Einhaltung von Verpflichtungen gegenüber der Familie, Verhinderung von Alkoholmißbrauch), die dem Verurteilten helfen, seine Tat wiedergutzumachen. Um dem bürgenden Kollektiv die Erfüllung seiner Aufgabe zu ermöglichen, wird der Verurteilte meist zu / Bewährung am Arbeitsplatz verpflichtet. Entzieht sich der Verurteilte der Bewährung und Wiedergutmachung, kann das Kollektiv oder der Bürge bei Gericht den Vollzug der Freiheitsstrafe beantragen (Widerruf).

2. dem / Gläubiger gegenüber abgegebene schriftliche Verpflichtung eines Dritten, als Bürge eine Forderung zu erfüllen, wenn der / Schuldner nach deren Fälligkeit nicht leistet und eine Vollstreckung gegen ihn erfolglos war (§ 450 Abs. 1 ZGB). Die B. sichert die Forderung in ihrer jeweiligen Höhe, einschließlich Zinsen und Kosten der Geltendmachung. Die schriftliche B. erklärung muß den B. willigen und die Forderung, für die gebürgt wird, nach Art und Höhe (evtl. einen Höchstbetrag) angeben. Der Bürge kann sich schriftlich auch damit einverstanden erklären, daß der Gläubiger berechtigt ist zu wählen, ob er die Erfüllung der fälligen Forderung vom Schuldner oder vom Bürgen verlangt. Eine solche selbstschuldnerische B. erhöht die Sicherheit des Gläubigers.



Camping - Urlaubs- und Freizeitgestaltung im eigenen Zelt bzw. Wohnwagen auf C.plätzen oder in dort vorhandenen Zelt- oder Bungalowunterkünften.

C.plätze werden unter Verantwortung der örtlichen Staatsorgane eingerichtet, die sich dazu in Interessenverbänden (Kommunaler Zweckverband, Erholungszentrum u. a.) zusammenschließen. Rechtsgrundlage dafür sind das GÖV und die auf seiner Grundlage erlassenen / Beschlüsse der örtlichen Staatsorgane. Um die Erholung sowie Ordnung, Sicherheit und Hygiene auf den C.plätzen zu gewährleisten, gelten für deren Schaffung und Gestaltung